

Angel- und Gewässerordnung

Die Verwaltung des Sportfischereivereins Offenbau erlässt folgende Angel- und Gewässerordnung; Stand 01.01.2013

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche vom Verein gepachteten und erworbenen Fischgewässer mit Angelerlaubnis. Die Namen der einzelnen Gewässerstrecken, sowie deren Grenzen sind bei erstmaliger Vergabe des vereinseigenen Jahreserlaubnisscheins enthalten.

§ 2

Gewässernutzung

Die vom Verein erworbenen oder gepachteten Gewässer stehen den Vereinsmitgliedern zur Angelfischerei zur Verfügung.

Eine etwaige Beschränkung der Gewässerbesuche ergibt sich aus dem jeweils gültigen Jahreserlaubnisschein des Vereins.

§ 3

Ausübung der Fischweid

Rechtliche Voraussetzungen

1.1 Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur möglich, wenn der Ausübende

a) einen von der Verwaltungsbehörde ausgestellten gültigen staatlichen Fischereischein und

b) einen vom Verein ausgestellten gültigen Jahreserlaubnisschein oder eine andere vom Verein ausgestellte Angelerlaubnis besitzt (Tageserlaubnisschein).

1.2 Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

Fanggeräte und Köder

2.1 In den Vereinsgewässern ist das Fischen mit zwei Handangeln mit jeweils einem Köder erlaubt. Auf Raubfische darf nur mit einer Handangel gefischt werden.

2.2 Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist nicht erlaubt.

2.3 Auf Friedfische ist das Angeln nur mit Einfachhaken erlaubt.

2.4. Das Fischen mit künstlichem Köder ist am Angelweiher ab 1. November verboten.

2.5. Die Hinweise in der Fangliste sind zu beachten.

2.6. Das Mitbringen von Köderfischen an Vereinsgewässern ist erlaubt.

Fangbestimmungen, Schonzeiten, Mindestmaße

3.1 Das Fischen sollte als Beschäftigung mit der Natur und nicht als Wettbewerb betrieben werden. Es ist verboten, gefangene Fische zu verkaufen, zu tauschen oder auf andere Weise entgeltlich zu veräußern.

3.2 Jedem Mitglied ist mit dem Erwerb des Jahreserlaubnisscheins für die vereinseigenen Gewässer eine Fangliste auszuhändigen.

Die vereinsinternen Fangquoten, Schonmaße und Schonzeiten müssen im Jahreserlaubnisschein enthalten sein.

3.3 Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße des bayerischen Fischereigesetzes und der Bezirksfischereiverordnung des Bezirkes Mittelfranken. Das Schonmaß für den Hecht von 60 cm ist von der Fachberatung für Fischerei genehmigt.

- 3.4 Das Fischen ist nur vom Ufer aus erlaubt.
- 3.5 Eisfischen ist verboten.
- 3.6 Das Fischen zur Nachtzeit (1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten. Auf Aale und Quappen kann bis 24.00 Uhr gefischt werden. Alle anderen während dieser Zeit gefangenen Fischarten sind sofort ins Wasser zurückzusetzen.
- 3.7 Das Fischen in ausgewiesenen Schonstrecken ist verboten.
- 3.8 Beim Fangen der Fische sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten, insbesondere ist jegliches Quälen der Fische verboten.
- 3.9 Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind behutsam vom Haken zu lösen und sofort wieder ins Wasser zurückzusetzen.
- 3.10 Die Verwendung von Schluckangeln ist verboten.
- 3.11 Beim Messen des Fisches ist von der ganzen Länge, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse auszugehen.
- 3.12 Das Hältern gefangener Fische zum Zwecke des Umtausches ist nicht zulässig. Zum Hältern dürfen nicht zu kleine Behälter verwendet werden.
- 3.13 Gefangene Fische, die nicht ins Wasser zurückgesetzt werden dürfen (auch gehälterte Fische) sind sofort in die Fangliste einzutragen.
- 3.14 Bei Vereinsveranstaltungen ist das Angeln an Vereinsgewässern verboten.

Verhalten am Gewässer

- 4.1 Am Fischwasser hat sich das Mitglied waidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten.
- 4.2 Die Platzwahl hat so zu erfolgen, daß kein anderes Mitglied bei Ausübung der Fischwaid über Gebühr gestört oder belästigt wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten.
- 4.3 Spinn- und Wadfischer haben auf Friedfischangler entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- 4.4 Die Angelgeräte sind so auszulegen, daß sie jederzeit unter Kontrolle sind. Bevor sich ein Fischer vom Angelplatz entfernt sind die Angelgeräte vorher aus dem Wasser zu nehmen. Das Reservieren von Angelplätzen (z.B. durch Liegenlassen von Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen) ist nicht gestattet.
- 4.5 Der Angelplatz ist vor Beendigung der Fischwaid zu säubern (Flaschen, Dosen usw.).
- 4.6 Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.
- 4.7 Bei Angelbeginn ist ein ausreichend großer Behälter mit Wasser bereitzustellen.

Uferbegehungsrecht

Die Gewässergrenzen und Rechte anderer Fischereiberechtigten sind genauestens zu beachten. Ebenso ist es selbstverständlich, daß der Fischer die Uferwege einhält und den Zugang zum Ufer nur auf vorhandenen Wegen sucht und keine Schäden verursacht, ggf. vorhandene Schilder sind zu beachten. Mit dem PKW oder anderen Kraftfahrzeugen sind vorgegebene Wege zum Ufer einzuhalten.

Sonstiges

- 6.1 Die Mitglieder haben Beobachtungen über Gewässerverunreinigungen oder Fischsterben unverzüglich der Vorstandschaft oder den Gewässerwarten mitzuteilen.
- 6.2 Bei Veranstaltungen des Vereins (Anangeln, Aalfischen, Königsfischen, Hegefischen, Monatsversammlungen, Jahreshauptversammlung, Fischerfest, Arbeitseinsätzen usw.), an denen sich der Verein beteiligt sind die Gewässer für die Dauer der Vereinsveranstaltungen gesperrt. Ausnahmen regelt die Verwaltung.

6.3 Die Fangergebnislisten sind gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens 31.12. eines jeden Kalenderjahres beim 1./2. Vorsitzenden oder den Gewässerwarten abzugeben.

6.4 Fangbeschränkungen je Gewässer: Pro Woche (= Montag mit Sonntag)
2 Karpfen, 2 Forellen, 2 Schleien, 1 Gräsfisch, 1 Raubfisch (Hecht oder Zander)

§ 4

Hege- und Pflegearbeiten

1. Jedes aktive Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, für die Hege und Pflege der Vereinsgewässer und der Erhaltung des Fischbestandes jährlich Arbeitsdienst zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden beträgt für aktive Mitglieder 10 Stunden. Die Tage, an denen Arbeitsdienst geleistet werden kann, werden ebenfalls von der Verwaltung beschlossen und den Mitgliedern bekanntgegeben.

2. Der Befreiungsbetrag für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird jährlich von der Verwaltung festgelegt. Er wird in der Jahreshauptversammlung auf Anfrage bekanntgegeben.

3. Jedes zum Arbeitsdienst verpflichtete Mitglied kann sich durch eine andere leistungsfähige Person vertreten lassen, nicht aber durch Personen, die vom Arbeitsdienst befreit sind.

4. Sich in Altersrente befindliche Mitglieder sind von der Verpflichtung zu Arbeitsdiensten ausgenommen.

§ 5

Ausbildung

Anfängern, jugendlichen und auch allen anderen Mitgliedern erteilt der Jugendleiter unentgeltlichen theoretischen und praktischen Unterricht.

§ 6

Gültigkeit

1. Diese Angel- und Gewässerordnung ist durch die Verwaltung beschlossen worden und trat erstmals mit der Bekanntgabe in der Jahreshauptversammlung 2009 in Kraft.

2. Änderungen der vorstehenden Angel- und Gewässerordnung können von der Verwaltung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Jugendordnung

Die Vorstandschaft des Fischereivereins Offenbau erlässt folgende Jugendordnung;
Stand 01.01.2013

§ 1

Geltungsbereich

Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind Jungen und Mädchen mit einem gültigen Bayerischen Fischereischein vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Jugendleitung hat die Aufgabe in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die Jugendlichen in der Fischerei zu unterweisen und zur Hege und Pflege des Fischbestandes und zur kameradschaftlichen Vereinsarbeit zu erziehen.
2. Die Vereinsjugend unterliegt der Verwaltung.
3. Die Jugendleitung legt großen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen des Landes Bayern und des Bezirks Mittelfranken.

§ 3

Leitung

Die Jugendleitung besteht aus dem 1. und 2. Jugendleiter/Jugendleiterin.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Es gelten die Bestimmungen des § 4 der Satzung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu stellen. Es gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten

Auch für die Jugendlichen sind die Bestimmungen der Satzung, der Angel- und Gewässerordnung, der Jugendordnung und der sonstigen Bestimmungen des Vereins verbindlich. Zu den Pflichten der Jugendlichen gehört auch der regelmäßige Besuch der Monatsversammlungen.

Sobald der Jugendliche die Fischerprüfung bestanden hat, im Besitz eines gültigen Bayerischen Fischereischeins ist, sowie einen Erlaubnisschein des Vereins erworben hat, kann er an den Vereinsgewässern die Fischwaid alleine ausüben.

§ 7

Beiträge

Die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und alle sonstigen Gebühren und Leistungen legt jährlich die Mitgliederversammlung fest.

§ 8

Sonstiges

Die Geräte und Bücher der Jugendgruppe werden von dieser aufbewahrt und gepflegt.

§ 9

Gültigkeit

1. Diese Jugendordnung ist durch die Verwaltung beschlossen worden und trat mit der Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung 2009 erstmals in Kraft.
2. Änderungen der vorstehenden Jugendordnung können von der Verwaltung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.